

99110022080000, 99110022080000

# Beihilfen für Impfstoffe und/oder Impfungen gegen Q-Fieber für Rinder, Schafe oder Ziegen beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/434871928/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110022080000, 99110022080000
Leistungsbezeichnung I	Beihilfen für Impfstoffe und/oder Impfungen gegen Q-Fieber für Rinder, Schafe oder Ziegen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beitrag, Tierseuche, Impfungen, Tierseuchen, Ziegen, Rinder, Kostenübernahme, Tierzahlmeldung, Q-Fieber, Schafe, Beiträge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsische Tierseuchenkasse
Handlungsgrundlage	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/55f581c8-6dd9-36e7-8641-de23ffe85d25">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/55f581c8-6dd9-36e7-8641-de23ffe85d25</a> <a href="https://www.ndstsk.de/1086_beihilfesatzung.html">https://www.ndstsk.de/1086_beihilfesatzung.html</a> <a href="https://www.ndstsk.de/1115_beitragssatzung.html">https://www.ndstsk.de/1115_beitragssatzung.html</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/55f581c8-6dd9-36e7-8641-de23ffe85d25">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/55f581c8-6dd9-36e7-8641-de23ffe85d25</a> <a href="https://www.ndstsk.de/1086_beihilfesatzung.html">https://www.ndstsk.de/1086_beihilfesatzung.html</a> <a href="https://www.ndstsk.de/1115_beitragssatzung.html">https://www.ndstsk.de/1115_beitragssatzung.html</a>
Teaser	Wenn Sie Rinder, Schafe und/oder Ziegen halten und bei Ihren Tieren oder bei einem Teil Ihrer Tiere der Erreger des Q-Fiebers mittels PCR festgestellt wurde, können Sie den Impfstoff zur Bekämpfung dieser Seuche von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse finanziert bekommen.
Volltext	Die Niedersächsische Tierseuchenkasse beschafft den Impfstoff gegen Q-Fieber, wenn bei Ihren Rinder, Schafen oder Ziegen der Erreger des Q-Fiebers, Coxiella burnetii durch eine positive PCR-Untersuchung festgestellt wurde. Sie können dann über die zuständige kommunale Veterinärbehörde einen Antrag auf die Kostenübernahme stellen. Von dort aus wird der Antrag an die Tierseuchenkasse geschickt, die innerhalb weniger Tage über die Beschaffung des Impfstoffs entscheidet.
Erforderliche Unterlagen	Positives Q-Fieber PCR-Ergebnis eines staatlichen Untersuchungsinstituts
Voraussetzungen	Einen Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse haben Sie nur dann, wenn Sie der Niedersächsischen Tierseuchenkasse Ihre Tiere zum Stichtag 3.1. eines

Modul	Sachverhalt
	<p>jeden Jahres gemeldet und die daraus ermittelten Beiträge fristgerecht und vollständig bezahlt haben. Außerdem muss die Infektion Ihres Rinder-, Schaf- oder Ziegenbestandes mit dem Erreger des Q-Fiebers (<i>Coxiella burnetii</i>) in einem staatlichen Untersuchungsinstitut mittels PCR nachgewiesen worden sein.</p>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Einen Antrag auf die Kostenübernahme für den Q-Fieber-Impfstoff können Sie nur über die für den Ort Ihrer Tierhaltung zuständigen kommunale Veterinärbehörde stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dort erhalten Sie das entsprechende Formular.</li> <li>• Die kommunale Veterinärbehörde nimmt zu dem Antrag Stellung und sendet ihn an die Niedersächsische Tierseuchenkasse.</li> <li>• Bei der Tierseuchenkasse wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt, ob ein Anspruch auf die Leistungen besteht und wenn ja, wie hoch die Leistung ist.</li> <li>• Der Impfstoff wird von der Tierseuchenkasse beim Hersteller bestellt und von dort direkt an die Praxis Ihres Haustierarztes bzw. Ihrer Haustierärztin versandt.</li> <li>• Die Bezahlung der Rechnung für den Impfstoff erfolgt durch die Tierseuchenkasse. Sie erhalten darüber einen Bescheid.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>3 Werktag(e) Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen und der Frage, ob die Tierhalterin oder der Tierhalter die tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingehalten hat. Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beträgt maximal 1 Jahr.</p>
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p><a href="https://www.ndstsk.de/">https://www.ndstsk.de/</a> <a href="https://www.ndstsk.de/">https://www.ndstsk.de/</a></p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beihilfen für Impfstoffe und/oder Impfungen gegen Q-Fieber für Rinder, Schafe oder Ziegen beantragen</li> <li>• Die Niedersächsische Tierseuchenkasse übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Impfstoff gegen QFieber</li> <li>• Ein Antrag auf die Leistung ist über die zuständige kommunale Veterinärbehörde an die Tierseuchenkasse zu stellen</li> <li>• Die Antragstellung hat vor der Verwendung des Impfstoffes zu erfolgen.</li> <li>• Die Leistung wird nur gewährt, wenn die Tiere fristgerecht bei der Tierseuchenkasse gemeldet wurden, die Beiträge korrekt gezahlt wurden und ein PCRNachweis des Erregers des LAVES oder der LUFA NordWest vorliegt.</li> <li>• Die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorgaben ist Voraussetzung für die Übernahme der Kosten</li> <li>• Zuständig: kommunale Veterinärbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt in Niedersachsen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region Hannover.
Formulare	
Ursprungsportal	Beihilfen für Impfstoffe und/oder Impfungen gegen Q-Fieber für Rinder, Schafe oder Ziegen beantragen, Apply for aid for vaccines and/or vaccinations against Q fever for bovine, ovine or caprine animals